

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1615

Interpellation Staffelbach vom 14. März 2001 zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Antwort des Stadtrates vom 21. August 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinderat Daniel Staffelbach hat am 14. März 2001 folgende Interpellation betreffend die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen eingereicht:

„Die Stadt Zug suchte offenbar letzten Herbst mittels Stellenanzeigen in den einschlägigen Publikationsorganen einen Abwart oder eine Abwartin für die Hertihalle. Diese Anzeige war eindeutig an natürliche Personen gerichtet mit dem erkennbaren Willen der Stadt Zug, einen Arbeitsvertrag eingehen zu wollen. Die Stadt Zug soll mehrere Bewerbungen erhalten haben. Unter anderem bewarb sich ebenfalls eine bekannte, ortsansässige Firma auf diese Anzeige hin. Sie offerierte die Übernahme der Arbeiten als juristische Person im Auftragsverhältnis. Die Stadt Zug beauftragte hierauf diese Firma, wobei keine angepasste Ausschreibung mehr in der Öffentlichkeit erfolgte.

Somit hatten andere Mitbewerber im gleichen Dienstleistungsgebiet keine Chance, sich ebenfalls um diesen Auftrag zu bemühen.

Ich bin grundsätzlich für die Vergabe von derartigen Aufgaben im Auftragsverhältnis an natürliche oder juristische Personen. Es stellen sich aber hierbei in der Vergabe der Aufträge grundsätzliche Fragen, die ich Sie bitte, schriftlich oder mündlich zu beantworten.“

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1

Stimmt der oben beschriebene Sachverhalt? Wenn nein, bitte präzisieren Sie ihn.

Antwort:

Ja; wobei zu beachten ist, dass die Baudirektion des Kantons Zug sich zur Hälfte an den Kosten der Hauswartung beteiligt, da die Halle tagsüber durch die kaufmännische Berufsschule genutzt wird. Die gewählte Lösung mit einer auf Gebäudeservice spezialisierten Firma ist ein Versuch und wurde mit dem Kanton abgesprochen.

Frage 2

Gibt es für die Vergabe von Dienstleistungen durch die Stadt Zug gesetzliche Grundlagen? Welche?

Antwort:

Für die Vergabe von Dienstleistungen bestehen verschiedene gesetzliche Grundlagen. Die Stadt Zug hält sich bei der Vergabe von Arbeiten strikte an das Submissionsreglement der Stadt Zug vom 27. Januar 1998, das Submissionsgesetz des Kantons und an die dazugehörige Vollziehungsverordnung. Als wichtiger Grundsatz gilt dabei die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieter, d.h. insbesondere auch, das Ortsansässige gegenüber auswärtigen Anbietenden nicht bevorteilt werden dürfen. Damit ein Anbieter den Zuschlag für einen bestimmten Auftrag erhält, muss er verschiedene Eignungs- und Zuschlagskriterien erfüllen. Eignungskriterien sind objektive Kriterien wie die fachliche, wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Anbieters. Zuschlagskriterien werden bei jeder Ausschreibung neu festgelegt, wobei für die Vergabe des Auftrags nebst dem Preis weitere Kriterien wie Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kreativität etc. berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt an den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Bei standardisierten Gütern erfolgt der Zuschlag allein nach dem Kriterium des niedrigsten Preises.

Frage 2.1

Sollten gesetzliche Grundlagen bestehen: Sind bei der Vergabe des Auftrags an diese Firma die gesetzlichen Bedingungen eingehalten worden?

Antwort:

Die Stellenausschreibung für eine Hauswartin bzw. einen Hauswart in der Sporthalle Herti richtete sich an eine natürliche Person. Da keine Bewerber die verlangten Anforderungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllten, wurde die Hauswartung im Auftragsverhältnis an eine auf Gebäudeservice spezialisierte Firma, die auf das Stelleninserat eine entsprechende Offerte eingereicht hat, vergeben. Dabei wurde übersehen, dass für eine solche Auftragserteilung gemäss dem neuen Submissionsrecht zumindest ein Einladungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Künftig wird in vergleichbaren Fällen dem Auftragswert entsprechend ein Submissionsverfahren im Einladungsverfahren oder im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Frage 2.2

Sollten noch keine gesetzlichen Grundlagen bestehen: Hätte die Stadt Zug die Autonomie für sich selbst diese gesetzliche Grundlage zu schaffen?

Antwort:

Die gesetzlichen Grundlagen bestehen bereits.

Frage 3

Wie stellt die Stadt Zug im Vergabeverfahren die Chancengleichheit aller interessierten Mitbewerber sicher? Wurden diese Regeln im vorliegenden Falle der Hertihalle eingehalten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2.1.

Frage 4

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte spielen nicht nur Preisüberlegungen eine Rolle. Insbesondere wären qualitative Elemente ebenfalls zu berücksichtigen: Werden auch qualitative Elemente in der Ausschreibung berücksichtigt oder nur preisrelevante?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 5

Falls qualitative Elemente mitberücksichtigt werden:

Wie erfolgt die jeweilige, verwaltungsinterne Willensbildung zur Definition der ausschreibungsrelevanten qualitativen Elemente? Bestehen stadträtlich erlassene Verhaltensparameter?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 6

Überprüft der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin bzw. der Gesamstadtrat den Willensbildungsprozess auf Willkürfreiheit? Wie wird deren praktische Umsetzung geprüft?

Antwort:

Der Stadtrat stützt sich bei seinen Entscheiden auf den bei den Akten liegenden Entscheidungsgrundlagen. Bei Bedarf werden zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt.

Frage 7

Werden mehrjährige Dienstleistungsverhältnisse einmal oder mehrmals ausgeschrieben? Wenn mehrmals, in welchen Intervallen?

Antwort:

Eine eigentliche Praxis hat sich noch nicht ausgebildet. Der Stadtrat ist jedoch bestrebt, bei mehrjährigen Dienstleistungsverhältnissen - sofern es sich nicht um Anstellungsverhältnisse handelt - in bestimmten Intervallen neu auszuschreiben. Dies kann - je nach Art des Dienstleistungsverhältnisses - bereits nach 1 bis 2 Jahren erfolgen.

Frage 8

Nach welchen Parametern wird der Entscheid gefällt, Aufgaben extern im Auftragsverhältnis erledigen zu lassen und nicht jemanden einzustellen? Wieso werden bspw. Abwartarbeiten extern vergeben, die Arbeiten der Friedhofgärtnerei hingegen nicht (obwohl hier erhebliche bauliche Einsparungen getätigt werden könnten)?

Antwort:

Die Frage, ob Aufgaben extern im Auftragsverhältnis oder durch die Verwaltung erledigt werden sollen, wird jeweils im Einzelfall entschieden. Dabei sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen zu beurteilen. Gemäss den Budgetrichtlinien des Stadtrates ist bei jeder Besetzung einer Stelle abzuklären, ob eine Vergabe an einen Dritten nicht sinnvoller ist. Beim Friedhof St. Michael werden die Gräber durch die Angehörigen gepflegt, die Friedhofanlage durch die beiden Friedhofangestellten. Diese sind auch für das Bestattungswesen (Begräbnisfeiern, Erd- und Urnenbestattungen, Aufbahrungen) zuständig. Zwei Personen sind dafür mindestens erforderlich. Die Pflege der Gartenanlage sowie das Bestat-

tungswesen ergänzen sich, und es können Synergien erzielt werden; eine Trennung der beiden Aufgabenbereiche ist deshalb nicht angezeigt. Inwiefern durch die externe Vergabe der Arbeiten der Friedhofgärtnerei „bauliche“ Einsparungen getätigt werden könnten, ist nicht nachvollziehbar.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation Daniel Staffelbach betreffend Vergabe von Dienstleistungsaufträgen vom 14. März 2001 Kenntnis zu nehmen und
- die Interpellation als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 21. August 2001

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber